

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Kunst und Wissenschaft (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d160.html>)

Kunst und Wissenschaft

Rassistische Diskriminierung kommt auch in Kunst und Wissenschaft vor, beispielsweise direkt und offensichtlich in einem antisemitischen Songtext, auf subtilere Weise in einem Witz, der mit Klischees spielt, oder aber in einer geschichtswissenschaftlichen Studie, welche die Existenz des Holocausts hinterfragt. Der Schutz vor Diskriminierung steht in einem Spannungsfeld mit der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, die in demokratischen Gesellschaften besonders geschützt ist.

Die Wissenschafts- und die Kunstfreiheit sind in der Bundesverfassung verankerte Grundrechte (Art. 20 BV bzw. Art. 21 BV). Sie gelten allerdings nicht grenzenlos, sondern hören dort auf, wo die Würde oder die Persönlichkeit einer anderen Person verletzt wird.

Künstlerische und wissenschaftliche Publikationen sind dann rechtswidrig und verstossen gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB), wenn sie die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen verletzen, rassistische Ideologien verbreiten oder zu Hass aufrufen. Falls eine tatsächliche Person genannt wird, handelt es sich möglicherweise auch um einen Verstoß gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) oder um eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB). Allerdings wird in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung des konkreten Kontextes genau geprüft, ob ein Gesetzesverstoss vorliegt oder nicht.

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Literatur und Musik

Satire und Witz

Rassistische wissenschaftliche Äusserungen